

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 28 (1948-1949)
Heft: 8

Rubrik: Politische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Lage

Die Herbstsession der Bundesversammlung

hat in üblicher Weise drei Wochen in Anspruch genommen, doch ist es nicht gelungen, sämtliche Traktanden zur Behandlung zu bringen, welche die Präsidentenkonferenz vorgesehen hatte. Leider muß hiezu festgestellt werden, daß es sich bei dieser Tatsache um eine Erscheinung handelt, die nachgerade zum Gewohnten gehört. Sie ist deshalb auch schon mehrfach beanstandet worden. Es handelt sich also wesentlich immer um das gleiche Übel; es läßt sich demnach nicht mehr bestreiten, daß das eidgenössische Parlament chronisch überbelastet ist. Grundsätzlich kommt das daher, daß in unserer modernen Zeit dem Staat immer mehr Aufgaben zugewiesen werden; praktisch wird man aber dazu feststellen müssen, daß eben vielfach die Behandlung der einzelnen Traktanden deshalb zu viel Zeit in Anspruch nimmt, weil die meisten Redner durch die Praxis des Ablesens zu lang werden, und man es im übrigen fast regelmäßig, und oft zum Überdruß, erlebt, daß dieselben Argumente immer wiederholt werden. Aus dieser

Zeitnot

heraus ist schon verschiedentlich, und so auch diesmal, die Frage einer Verlängerung der Dauer einzelner Sessionen auf vier Wochen aufgeworfen worden. Allein es steht bestimmt zu erwarten, daß eine solche Verlängerung dann eben nicht als Ausnahme betrachtet, sondern zur Regel gemacht würde, und dies hätte — abgesehen davon, daß auf solche Weise die beanstandeten Mängel geradezu prämiert und stabilisiert würden — nun einen beträchtlichen Nachteil. Schon heute weist z. B. der Nationalrat eine verhältnismäßig starke Dotierung mit Vertretern auf, die als Berufspolitiker angesprochen werden müssen, und man kann sagen, daß die Repräsentation der selbständigen Berufe von Legislatur zu Legislatur immer weiter zurückgeht. Käme man nun dazu, die Sessionen zu verlängern, und wäre es auch nur um eine Woche, so müßten eben diese Vertreter der selbständigen Berufe immer mehr verschwinden, weil sie es sich einfach nicht mehr leisten könnten, jeweils auf so lange Dauer im Berufe auszusetzen. Die

Tendenz zum Berufsparlamentarismus

würde sich damit bedeutend verstärken, und dadurch müßte zwangsläufig das Gewicht des Parlamentes als einer Vertretung des ganzen Volkes erheblich vermindert werden. So könnten denn die beanstandeten Verhältnisse wohl nicht anders in Ordnung gebracht werden als durch eine weitere Rationalisierung des Parlaments-

betriebes, also durch eine Verstärkung oder besser: endliche Durchsetzung der zeitsparenden Maßnahmen, wie sie schon von verschiedenen Präsidenten postuliert worden sind, ohne bisher freilich zu größerer praktischer Auswirkung zu gelangen.

Unter den gegebenen Umständen mußten deshalb auch in der vergangenen Session wieder verschiedene Traktanden der Zeitnot zum Opfer fallen. Es sind dies die Vorlage über die Revision der Militärversicherung, die Vorlage über die Organisation der Stiftung «Pro Helvetia», verbunden mit dem Antrag auf Erhöhung ihres Kapitals, ferner der Beitritt der Schweiz zur Unesco. Immerhin erscheint trotz diesen Ausfällen die Zahl der behandelten Traktanden noch reichlich hoch, und auch ihr materielles Ausmaß nicht wenig bedeutend. Unter ihnen erlebte vorerst die Vorlage über den

«Freiwilligen Landdienst»

das Schicksal, daß sie im Ständerat abgelehnt, im Nationalrat aber angenommen wurde, und dann vorläufig stecken blieb. Offensichtlich war man weit herum wenig geneigt, diese Reminiszenz aus der Kriegszeit weiterzuführen, und aus verschiedenen Voten ging deutlich hervor, daß auch innerhalb des Kreises der Vertreter der Landwirtschaft ein besonderes Gewicht diesem Traktandum nicht mehr zugemessen wird. Auch fand man hier — wenigstens im Ständerat — ein dankbares Objekt, um den Sparwillen zu bekunden, ohne sich selber irgendwelche Schmerzen verursachen zu müssen. Abgelehnt wurde, und zwar ohne Gegenvorschlag, die Initiative betreffend die

«Rückkehr zur direkten Demokratie»

— jener Vorstoß also, der seinerzeit bei Kriegsende, unter dem frischen Eindruck des auf vollen Touren laufenden Vollmachtenrechts, im wesentlichen aus der Westschweiz unternommen worden war und insbesondere auf eine Referendumskontrolle des Dringlichkeitsrechtes hinauslief. Die Initiative war materiell und textlich leider nicht unbedingt geschickt abgefaßt, und dazu im jetzigen Zeitpunkt zum Teil bereits überholt; auch nahm sie doch zu wenig Rücksicht darauf, daß die im Jahre 1939 beschlossene Revision des Dringlichkeitsrechtes sich bis heute noch kaum hat erproben können. Immerhin wurde die ziemlich autoritäre, sicherlich aber reichlich barsche Art, mit der das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Antrag auf Ablehnung zu formulieren geruht hatte, aus der Mitte des Nationalrates unmißverständlich kritisiert und sehr deutlich abgelehnt.

Mit ganz besonderer Spannung hatte man allgemein die Behandlung der Vorlage zum

neuen Bodenrecht

erwartet. Das Ergebnis erscheint recht zufriedenstellend; für die Kommission freilich, die das Traktandum vorberaten hatte, bedeutete es nicht gerade eine Auszeichnung. Die Vorlage wurde nämlich in ihrem wesentlichsten Punkte wieder an diese Kommission zurückgewiesen, nachdem es ihr anscheinend nicht gelungen war, zu einer wirklichen Abklärung der Lage zu kommen — vielmehr legte sie nicht weniger als einen Mehrheits- und drei Minderheitsanträge vor. Nun darf aber die Tendenz der Direktive, welche der Nationalrat am Ende dieser seiner Kommission in diesem zentralen Bereiche gegeben hat, wohl günstig beurteilt werden. Nicht wenig beein-

druckt von der Tatsache, daß in der Schweiz jährlich ungefähr 1000 landwirtschaftliche Betriebe verschwinden, und daß deshalb gewisse sichernde Maßnahmen in diesem Bereiche tatsächlich unumgänglich erscheinen, hat der Nationalrat diesmal doch darauf geachtet, Eingriffe des Staates nach Möglichkeit zurückzuhalten. So wurde vorab von den vier vorliegenden Anträgen die Forderung auf Schaffung staatlicher Bodenannahmestellen, welche die sozialdemokratische Fraktion vertrat — sie bezweckte damit in letzter Linie die Verstaatlichung des landwirtschaftlichen Bodens —, gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt. Bezeichnenderweise ging es aber auch dem Antrag der Kommissionsmehrheit nicht besser, der Verträge auf Übertragung des Eigentums an landwirtschaftlichen Grundstücken der Genehmigung der Behörde unterstellen wollte. Er wurde ebenfalls mit deutlicher Mehrheit abgelehnt, obwohl ein Teil der bäuerlichen Gruppe — glücklicherweise eben nur ein Teil — sich stark für ihn eingesetzt und der Referent der Kommissionsmehrheit, Regierungsrat Stähli, sich obendrein für den Antrag persönlich stark exponiert hatte.

Die etatistischen Lösungen fielen damit außer Betracht.

Angenommen wurde endlich die Formulierung eines Einspruchsverfahrens, also die Statuierung eines Einspruchsrechts zu Handen der Grundbuchämter in Fällen, wo landwirtschaftliche Grundstücke «in offener Spekulationsabsicht» erworben werden wollen, oder dann, wenn der Käufer die Liegenschaft zur Sicherung einer «außerkömmlichen Existenz» nicht benötigt, oder «wenn durch den Verkauf ein einheitlicher Betrieb zerstört wird und dadurch seine Existenzfähigkeit verliert». Man wird sagen, daß auch auf diesem Wege der Eingriffsmöglichkeiten noch genug sind, und vom liberalen Gesichtspunkt aus hätte man ohne Zweifel das endliche Obsiegen nicht dieses Einspruchsverfahrens, sondern des Antrages Obrecht — ein Sohn des verstorbenen Bundesrates — (dritte Kommissionsminderheit) begrüßt, durch welchen einfach das «Zugrecht» verschiedener alter kantonaler Rechte wieder hergestellt werden sollte, also der Anspruch naher Verwandter oder Verschwägerter des Verkäufers oder «eines langjährigen Pächters», das Vorkaufsrecht auszuüben und damit die Liegenschaft «an sich zu ziehen (Zugrecht)». Nun lautet die vorläufig bereinigte Vorlage einerseits auf das Einspruchsrecht, dem sich aber das Zugrecht in den folgenden Artikeln — gleichsam subsidiär — anschließt. In dieser Form ist die Vorlage der Kommission wieder zurückgegeben worden, und man wird sehen, welche Züge dann das revidierte Kind endlich tragen wird.

So hat denn die Behandlung des neuen Bodenrechts grundsätzlich erkennen lassen, daß im Parlament immerhin nicht unerhebliche

Widerstände gegen allzu manifeste Verstaatlichungstendenzen

auch heute noch vorhanden sind, und dies ungeachtet der allgemeinen Richtung unserer modernen Zeit, in erster Linie weniger sich selbst als den Staat zu bemühen. Und zwar werden solche Tendenzen nicht nur dann bekämpft, wenn es sich um unverfälschte Postulate der sozialistischen Dogmatik handelt, sondern es regen sich die Widerstände auch dann, wenn gewisse Kreise der Landwirtschaft mit ihren Forderungen nach Staatsschutz ein gewisses Maß überschreiten. Unter diesen Gesichtspunkten konnte es denn auch nicht Wunder nehmen, daß der Nationalrat mit zwei ausgesprochen interventionistischen Forderungen der Sozialdemokraten und

der Partei der Arbeit in absolut deutlich ablehnender Weise verfuhr. So wurde sowohl die Motion Jeanneret (P.d.A.) nach Verstaatlichung der Zementindustrie, wie auch die

Motion Grimm

auf staatliche Monopolisierung der Einfuhr mit deutlicher Mehrheit abgelehnt. Immerhin ergab sich im Verlaufe der Debatte über den Vorstoß Grimm zu Gunsten der Planwirtschaft — der mit einer sehr zukunftsgläubigen Selbstsicherheit vorgetragen wurde —, daß gewisse Kreise aus der bäuerlichen Gruppe gewillt waren, dem Motionär bis zu einem ziemlich weit gelegenen Punkte seines Weges zu folgen, um auf diese Weise eine schärfere Kontrolle der Einfuhr gewisser landwirtschaftlicher Produkte zu erreichen — eine Tendenz, die sich dann bei der Behandlung des Traktandums «Wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland» erst mit vollendeter Schärfe zeigte. Herr Reichling war es, der sich in dieser Richtung besonders hervortat.

Ein weiteres Traktandum, dem aus prinzipiellen Erwägungen besondere Bedeutung zukommt, und dessen Behandlung und Entscheidung wohl nicht anders als im Zusammenhang mit dem Problem der Bundesfinanzreform verstanden werden kann, war

die zusätzliche Wehrsteuer.

Was aus den Verhandlungen hervorging, war einestheils die endgültige Ablehnung des ursprünglichen Vollmachtenbeschlusses aus dem Jahre 1946. Leider blieb es aber nicht dabei; vielmehr wurde der Beschluß ersetzt durch formulierte «Sonderzuschläge zur Wehrsteuer», welche in bezug auf das Ausmaß im Vergleich zum ursprünglichen Vollmachtenbeschluß zwar eine nicht unbeträchtliche Erleichterung in sich tragen, den Grundsatz der Zuschläge aber bestehen lassen. Auch konnte die über die Erleichterungen hinaus vorgeschlagene Befreiung der juristischen Personen von den Sonderzuschlägen nicht erreicht werden. Konsequenz in der Ablehnung blieb im Nationalrat der Luzerner Freisinnige Bucher, und zu ihm gesellten sich in der Abstimmung weitere 39 Abgeordnete, während die Zahl der Stimmen, die für die Annahme des Beschlusses abgegeben wurden, 123 betrug. Bedeutend größer waren die Widerstände im Ständerat, wo am Ende die Sonderzuschläge bei 14 zu 14 Stimmen einzig durch Stichentscheid des Präsidenten angenommen werden konnten. Man wird diesen Entscheid der Bundesversammlung nicht nur deshalb auf das Lebhafteste bedauern, weil dem darauf gegründeten Vollmachtenbeschluß ganz ohne Zweifel die Rechtsgrundlage fehlt — wie schon wiederholt ausgeführt wurde —, sondern auch darum, weil es sich tatsächlich um einen politischen Entscheid handelt, bei dem eine ganz kleine Minderheit im Volke das Opfer ist.

Dieser bedauerliche Beschluß scheint insofern in engem Zusammenhang mit dem

Problem der Bundesfinanzreform

zu stehen, als dadurch irgendwie der Weg zu einem Kompromiß bereitet werden sollte. Die Atmosphäre des Kompromisses geht allem Anschein nach nicht unbedeutend über das freisinnige und bäuerliche Element der bürgerlichen Parlamentarier hinaus und erfaßt auch konservative Kreise. Trotzdem ist es aber auch heute noch durchaus fraglich, ob es wirklich so weit kommen wird. Wer die neueste

Vernehmlassung des Bundesrates zum Problem der Bundesfinanzreform zur Hand nimmt, wird nämlich erkennen, daß das Finanzdepartement nicht daran denkt, von seinen Hauptanträgen abzugehen. Insbesondere betrifft dies die Tilgungssteuer. Denn die Zustimmung des Bundesrates zum Antrag Obrecht — zwanzigjährige Tilgungssteuer, festgelegt in einem Übergangartikel der Bundesverfassung — kann wohl praktisch und im Ernste kaum als ein Abgehen von der ursprünglichen Vorlage angesehen werden, mag man auch äußerlich sich diesen Anschein zu geben belieben. «La fuite dans le provisoire» — wie eine welsche Zeitung bemerkt — würde so unweigerlich zum Dauerhaften, zum Definitiven, führen. In seinem Ergänzungsbericht verweist nämlich der Bundesrat ausdrücklich darauf, daß auf diese Weise naturgemäß nur ein Teil der Kriegsschuld abgetragen werden könne, und er setzt das weitere Verfahren zudem in Parallele zu den Verhältnissen bei der AHV, bürdet also der späteren Generation, wie dort die weitere Finanzierung, hier die weitere Abtragung der Schuld auf.

Was im übrigen das praktische Verfahren zur Bundesfinanzreform betrifft, so dürfte es heute feststehen, daß

eine Übergangslösung nicht zu vermeiden

sein wird, nachdem der Termin des 1. Januar 1950 für eine definitive Regelung nicht mehr in Betracht kommen kann. Es erscheint dabei keine andere Lösung annehmbar als die einer kurzfristigen Verlängerung des heute geltenden Zustandes. Im Grundsätzlichen aber ist weiter mit aller Kraft darauf hinzuwirken, daß die Opposition gegen die direkte Bundessteuer in allen Teilen geschlossen bleibt. Beiläufig mag man auch hoffen, daß das welsche Element, das so stramm föderalistisch gegen die Tilgungssteuer auftritt, auf der anderen Seite doch die Hand dazu biete, daß dem Bunde dort, wo staatspolitische Momente im Ernste nicht ins Feld geführt werden können, dann auch die notwendigen Mittel nicht verweigert werden, indem die Opposition gegen die Getränkesteuer allmählich abgebaut wird.

In einer großangelegten außenpolitischen Debatte hat das Parlament den

Beitritt der Schweiz zum Marshallplan

beschlossen und damit das «Abkommen über die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit» ratifiziert. In der Hauptdebatte im Nationalrat, wo Bundesrat Petitpierre das Wort zu seinen grundlegenden Ausführungen ergriff, kamen verschiedentlich Bedenken zum Ausdruck. Wenn trotzdem ein Stimmenverhältnis von 143 Annehmenden zu nur 7 Ablehnenden entstand, so war dies wohl einzig darauf zurückzuführen, daß niemand sich in die Gesellschaft der sieben Opponenten der Partei der Arbeit begeben wollte. In der Wirkung nach außen wäre eine größere Opposition zweifellos von Vorteil gewesen. Die Bedenken von bürgerlicher Seite gegen den Beitritt entstanden durchweg der Sorge um die Aufrechterhaltung der Neutralität, und so legte der Sprecher des Bundesrates das Hauptgewicht denn auch darauf, diese Bedenken zu entkräften. Er machte dabei insbesondere geltend, es handle sich bei dem Marshallplan um ein wirtschaftliches Unternehmen, und es wären allein die Gegner des Planes, die ihm einen politischen Aspekt geben wollten. Er machte in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf aufmerksam, daß bis heute weder die amerikanische Regierung noch die Regierung irgendeines europäischen

Landes uns eine Teilnahme an einer politischen oder militärischen Allianz nahegelegt hätte, die mit der ewigen Neutralität der Schweiz nicht vereinbar wäre. Im einzelnen verwies Bundesrat Petitpierre auf die schon wiederholt erwähnten Bestimmungen des Abkommens, so auf Art. 14, aus dem hervorgeht, daß wir an keiner Maßnahme teilnehmen müssen, der wir nicht zugestimmt haben, an Art. 27, der uns die Möglichkeit verschafft, jederzeit auszutreten, aber andererseits auch auf Art. 117, lit. d, worin eine gewisse Exportkontrolle vorgesehen ist. Immerhin konnte er hiezu anführen, daß diese Art Kontrolle seitens der Vereinigten Staaten praktisch unabhängig vom Marshallplan statuiert werden kann, denn sie haben es naturgemäß in der Hand, an die Lieferung von anders nicht erhältlichen Mangelwaren gewisse Bedingungen zu knüpfen. Im weiteren wurde geltend gemacht, daß wir entschlossen bleiben, unsere wirtschaftlichen Beziehungen mit den Vereinigten Staaten wie bisher auf einer streng kommerziellen Basis weiterzuführen; eine amerikanische Kontrolle unserer Wirtschaft werde abgelehnt. Hier erwähnte er die Verhandlungen über den Abschluß eines bilateralen Abkommens, und es war bemerkenswert, daß der Sprecher des Bundesrates ein solches Abkommen für uns nicht ohne weiteres ablehnen wollte. Hier dürfte übrigens das letzte Wort noch nach keiner Richtung gesprochen sein.

Was die

Frage des Referendums

betrifft, so ist sie durch die Verhandlungen des Parlamentes und die Ausführungen des Vertreters des Bundesrates wohl eindeutig negativ entschieden. Gemäß Art. 89, Abs. 4 der Bundesverfassung unterliegen dem Referendum — fakultativ — ausschließlich

«Staatsverträge mit dem Auslande, welche unbefristet oder für eine Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossen sind»,

eine Voraussetzung, welche in diesem Falle nicht zutrifft, da wir unseren Beitritt jederzeit aufkündigen können und der Marshallplan ohnehin nur bis zum Jahre 1952 in Kraft sein soll. Es handle sich dabei um eine rein rechtliche Frage und nicht um eine politische, führte der Sprecher des Bundesrates aus, und er verwies außer auf den Wortlaut der Verfassungsbestimmung auch auf die Kommentatoren der Bundesverfassung, insbesondere Burckhardt und Fleiner, wonach unter Verträge auf unbestimmte Zeitdauer nur Verträge fallen, die einen definitiven Zustand schaffen, unter Ausschluß all jener, die eine Kündigungsmöglichkeit vor Ablauf der Frist von 15 Jahren vorsehen. In der Debatte wurde hiezu auch darauf hingewiesen, daß durch den Wortlaut des Art. 89, Abs. 4 BV gemäß dem Willen des Volkes die Bundesversammlung hier die Verantwortung zu tragen habe; sie dürfe diese Verantwortung nicht einfach auf das Volk rückübertragen. Es wurde immerhin angeregt, für die Zukunft eine entsprechende Verfassungsrevision vorzusehen, durch welche auch in einem solchen Falle der Volksentscheid ermöglicht werden sollte.

Jann v. Sprecher

Militärische Umschau

Blinde oder scharfe Munition?

Die Fragen der Neuregelung des *Oberbefehls* und der Unterscheidung zwischen *Neutralitäts-* und *Kriegsdienst* werden in allen militärisch interessierten Kreisen nach wie vor lebhaft besprochen. Die genannte Unterscheidung (Entwurf Art. 196 b und c) soll hier untersucht werden.

Im Ständerat hat einzig *Zust* die gesetzliche Verankerung des «Zustandes der bewaffneten Neutralität» beanstandet. Exponenten der gleichen Auffassung sind vor allem der Vorstand und die Delegierten der *Allgemeinen Offiziersgesellschaft von Zürich* (NZZ., Nr. 1981) und die «*Neue Zürcher Zeitung*» (Nr. 1864, vergl. auch «Der Oberbefehl» in Nr. 2141).

Mag man auch, auf Grund der Erfahrungen des Aktivdienstes 1939/1945, den Wunsch verstehen, zwischen Neutralitätsdienst und Kriegsdienst zu unterscheiden, so würde doch dessen Erfüllung in der Praxis größte Schwierigkeiten zur Folge haben. Der Übergang vom einen Zustand in den anderen bildet die große Klippe.

Welche Faktoren würden die Verhängung des Kriegsdienstzustandes veranlassen? Maßgebend für den Grad unserer militärischen Bereitschaft ist die uns drohende Gefahr. Das Gefahrenmoment läßt sich aber nicht genau festlegen, es setzt sich, auf Grund politischer oder strategischer Tatsachen, aus verstandesmäßigen Überlegungen und aus Empfindungen zusammen. Ein gut arbeitender Nachrichtendienst vermittelt den Militärbehörden oder dem Oberbefehlshaber möglichst zuverlässige Angaben über die Truppen, die möglicherweise für einen Kampf gegen unser Land in Betracht kommen. Nach bisheriger Auffassung müssen Bodentruppen in der Nähe der Schweiz gemeldet sein, wenn man von der Gefahr eines Eroberungszuges spricht. Aber die Standorte von bereitgestellten Flieger- und Panzerformationen können Hunderte von Kilometern von der Grenze entfernt sein, so daß sich die Gefahr nicht immer leicht abschätzen läßt. Die Auswertung der einlaufenden Nachrichten ist Sache der führenden Stellen. Dabei kommen folgende Maßnahmen in Frage: 1. Aufgebot von Truppen oder neuen Truppen; 2. Truppen länger im Dienst behalten als vorgesehen war; 3. Verstärkte Besetzung bestimmter Punkte; 4. Erhöhte Bereitschaft.

Wir sind in der Bemessung dieser Maßnahmen nicht frei; sie bilden stets eine Reaktion auf Ereignisse in anderen Ländern. Der mutmaßliche Gegner wird weitgehend den Termin des Beginns des Kriegsdienstes durch Handlungen bestimmen, die sich nach unserer Lagebeurteilung gegen uns richten. Würde sich der Übergang zum Kriegsdienst, wie der Chef des E.M.D. sagt, bloß zwischen General und Bundesrat als eine Art Geheimabkommen abspielen («Die Unterscheidung zwischen Neutralitäts- und Kriegsdienst wird ... kaum Schwierigkeiten bereiten, da sie fast ausschließlich zwischen Bundesrat und General spielt». NZZ. Nr. 1974), wäre eine Verankerung im Gesetz wohl überflüssig. Die befohlene erhöhte Wachsamkeit und Bereitschaft der Armee wird aber aufmerksamen Beobachtern nicht entgehen. Der Übergang zum Kriegsdienst könnte also zu einem gefährlichen Schlagwort werden und seinem Mißbrauch würden alle Türen offen stehen.

Vor einem Kriegsausbruch spitzen sich bekanntlich die Spannungen zu, und die Frage des Überganges der Armee zum Kriegsdienst würde akut. Wenn die Militärorganisation zwischen Neutralitätsdienst und Kriegsdienst unterscheidet, wird jeder ausländische Beobachter auf den Augenblick des Übergangs gespannt sein. Herrscht in Europa Krieg, so wird die Schweiz wohl stets ein Spionagezentrum bilden, und die ausländischen Beobachter werden geradezu auf den Moment lauern, in welchem die schweizerische Armee die Kriegsdienst-Bestimmungen in Kraft treten läßt. Wenn man auch begreiflicherweise nicht an einen offiziellen Akt denkt, etwa an eine

Proklamation des Bundesrates an Armee und Volk, so ist die Geheimhaltung eines solchen Entschlusses doch nicht möglich. Er sickert durch, es entstehen Gerüchte, und es sind genügend Merkmale vorhanden, um jedermann davon zu überzeugen, daß die Einführung des Kriegsdienstes erwogen oder bereits eingeleitet wird. Was geschieht nun? Bestimmt wird der Gesandte der Macht X im Bundeshaus vorsehen und sich erkundigen, aus welchem Grunde der Kriegsdienst in Kraft trete? Der betreffende Gesandte wird erklären: «Wenn die Schweiz ihre Neutralität aufrechterhalten will, ist das in Ordnung, wenn sie sich aber auf Kriegsdienst umstellt, bedeutet dies gegenüber meinem Land eine Provokation und gibt ihm das moralische Recht, einzuschreiten». Das Inkraftsetzen des Kriegsdienstes könnte also von einem auf der Lauer sitzenden Nachbarn geradezu als eine Kriegserklärung der Schweiz an die fremde Macht mißverstanden werden. Erinnern wir uns an die Fabel vom Lamm und vom Wolf?

Wie oft ist auch im Verlauf des letzten Krieges der eine oder andere Gesandte wegen weit weniger schwerwiegender Fragen beim Bundesrat vorstellig geworden. So erfolgte z. B. im Winter 1939/1940 eine Einsprache des deutschen Gesandten, weil die Schweiz angeblich nur gegen Deutschland befestigt werde und auch die Befestigungen im Innern des Landes deutlich gegen Deutschland gerichtet seien. Man beeilte sich, auch im Jura gegen Frankreich Befestigungen zu errichten. Es wurde sodann auch eine besondere Pressebesichtigung veranstaltet, um dem Schweizer Volk und den Deutschen zu zeigen, daß auch die Juragrenze gegen Frankreich starke Befestigungswerke erhielt. In der zweiten Hälfte des Jahres 1940 aber legte der englische Gesandte bei Bundesrat Pilet-Golaz wegen der Auslieferung der deutschen Flieger Protest ein.

Durch die Generalmobilmachung hat die Schweiz stets ihren Willen zur Unabhängigkeit und Neutralität bezeugt. Sie wird immer darnach trachten müssen, frühzeitig zu mobilisieren, weil sie auf diese Weise der Welt ihren Willen zur Aufrechterhaltung der Neutralität beweisen kann. Das Aufgebot großer Teile unserer Armee am 16. Januar 1917 erzielte folgende Wirkung:

«Das Aufgebot machte im In- und Auslande den besten Eindruck, weil es sehr richtig als Beweis des entschlossenen Willens der Schweiz aufgefaßt wurde, ihre Neutralität unter allen Umständen zu verteidigen, ... der Feldzug der französischen Presse hörte sehr bald auf» (Bericht des Generalstabschefs, S. 196).

Als Frankreich und England am 3. September 1939 Deutschland den Krieg erklärten, hatte die Schweiz über 400 000 Mann unter den Waffen.

Eine rechtzeitige Mobilmachung kann sogar auf das Ausland die moralische Wirkung ausüben, Angriffspläne fallen zu lassen. So wurde z. B. der Befehl «de détruire la gare Allemande de Bâle» am 4. August 1914 von Joffre annulliert, nachdem die schweizerische Mobilmachung in bester Ordnung durchgeführt worden war. Glaubt man wirklich, eine allgemeine Mobilmachung würde im Ausland gleich stark wirken wie in den beiden letzten Weltkriegen, wenn die Welt wüßte, daß die Truppe bloß zum Neutralitätsdienst aufgeboten sei?

Eine Unterscheidung zwischen Neutralitätsdienst und Kriegsdienst ist nicht nur unnütz, sondern gefährlich. Entweder ist der Übergang eine interne Angelegenheit, die nicht nach innen in Erscheinung tritt und nicht gesetzlich verankert wird, oder dann wird die ganze Bereitschaft der Armee durch die Bezeichnung Neutralitätsdienst «verniedlicht», wie wenn die Armee mit *blinder* Munition ausgerüstet würde und man sich vorbehielte, in welchem Augenblick dem Mann *scharfe* Patronen in die Hand zu drücken seien. Welche Verwirrung würde sich daraus ergeben und wie groß wäre die Gefahr, lächerlich zu wirken! Man möge sich auch die Schwierigkeiten des Übergangs eines Systems von Ablösungsdiensten in den vorgesehenen Kriegsdienst vergegenwärtigen (vergl. NZZ., Nr. 1864).

Im Verlaufe eines Krieges in Europa ist die Gefahr für die Schweiz bald größer, bald geringer. Kann man nach Bedarf und Belieben vom Neutralitätsdienst auf den Kriegsdienst umstellen und umgekehrt? Geht eine akute Gefahr vorüber, so wird man den Bereitschaftsgrad der Armee herabmindern, die Bestände so weit als möglich entlassen. Kann man dann aber Kriegsdienst in Neutralitätsdienst verwandeln, ohne daß bei uns Sorglosigkeit und Ferienstimmung, im Ausland aber die Meinung aufkommt, die Schweiz wäre nun reif für einen Überfall?

General *Guisan* erwähnt in seinem Bericht Differenzen mit dem Bundesrat hinsichtlich des Umfangs von Truppenaufgebots (siehe z. B. Bericht S. 60 u. ff., ferner S. 246 u. ff.). Das Problem des Übergangs des Neutralitätsdienstes zum Kriegsdienst ist aber von weit größerer Tragweite als die Frage des Aufgebotes einiger Divisionen. Welches wäre die Situation, wenn hierüber Meinungsdivergenzen entstehen? Was geschieht, wenn der verantwortliche Oberbefehlshaber in diesem Moment die Kabinettsfrage stellt? Die gegenwärtig gültige Lösung läßt die angedeutete Meinungsdivergenz glücklicherweise überhaupt nicht aufkommen. Wenn man glaubt, durch die neuen Bestimmungen Differenzen in Aufgebotsfragen vorzubeugen, zeigt unsere Untersuchung, daß man vom Regen in die Traufe gelangen würde.

Der Krieg ist der Vollzug politischer Methoden. Diese haben im Laufe der letzten hundert Jahre gewechselt. Heute kann zwischen Echtheit und Tarnung kaum mehr unterschieden werden. Täuschung wurde zur Methode entwickelt, und durchtriebene Täuschung dürfte in der Zukunft die Methode des Angreifers sein. Getäuschtwerden oder Sich-täuschen-lassen darf aber bei einem Lande, das niemals angreifen, sich aber unter allen Umständen verteidigen wird, nicht vorkommen. Die Unterscheidung Neutralitätsdienst und Kriegsdienst ist daher auch unter dem Gesichtspunkt der Täuschungsabsichten des Angreifers zu betrachten. Es wäre ihm sicher sehr damit gedient, zu wissen, daß die Schweiz im Zustande des bloßen Neutralitätsdienstes weniger wachsam ist als im Zustand des Kriegsdienstes. Der Angreifer wird daher voraussichtlich alles tun, um uns durch seine Täuschungshandlungen zu bestärken, den Neutralitätsdienst beizubehalten und den Kriegsdienst zu spät einzuführen.

Zum Schluß wollen wir uns an Hand einiger Beispiele aus der Grenzbesetzung 1939/1945 vergegenwärtigen, wie sich damals eine bereits im Gesetz verankerte Unterscheidung Neutralitätsdienst - Kriegsdienst ausgewirkt hätte.

Im September 1939 wäre voraussichtlich der Neutralitätsdienst verfügt worden. Immerhin schreibt der General in seinem Bericht, «daß wir die größte Gefahr strategischen Ausmaßes während des ganzen Krieges vielleicht am Anfang jenes September 1939 liefen». Im Winter 1939/40, während der Periode der «*drôle de guerre*», wäre zweifellos die hohe Zahl der aufgebottenen Truppen — im Dezember noch immer 250 000 Mann — viel weniger verstanden worden, wenn es sich nur um Neutralitätsdienst im neuen Wortsinn gehandelt hätte. Wenn der Kriegsdienst nicht schon am 10. Mai 1940 verfügt worden wäre, wäre er ganz bestimmt im Laufe des 14. Mai in Kraft getreten. Man denke an die erhöhte Alarmbereitschaft in jenen Stunden, die nicht nur an der Grenze, sondern in der ganzen Armee herrschte. Die damals weit verbreitete Stimmung beleuchtet folgender Satz im Befehl des Kommandanten eines Grenzschtzбатаillons der Nordostschweiz vom 14. Mai an seine Kompaniekommandanten: «Man rechnet ab 0100 mit dem Zusammenstoß».

Nachdem Frankreich geschlagen war — General *Guisan* spricht in seinem Bericht von einer moralischen Krise, die damals unser Land befallen hatte — und Ende Juni im Raume Delle-Besançon vier deutsche Panzerdivisionen neben motorisierten Divisionen lagen, hätte Deutschland zweifellos in ultimativer Form den Übergang zum Neutralitätsdienst gefordert. Was hätte der Bundesrat getan? Man denke an die weitgehenden Konzessionen in bezug auf Freigabe deutscher Flugzeuge, deutscher Flieger

und später französischen Kriegsmaterials. Im Frühjahr 1943 liefen über die «Linie zum O.K.W.» alarmierende Nachrichten ein, «der ‚Fall Schweiz‘ war ‚auf dem Tapet‘» (Bericht Guisan). Innerhalb weniger Stunden mußten sämtliche Heeres-einheitenskommandanten am 23. März ihre Kriegskommandoposten beziehen. Diese Tatsache konnte schon deshalb nicht geheim gehalten werden, weil ausgerechnet an jenem Abend der Stadtrat von Zürich verschiedene Heereseinheitenskommandanten offiziell zu Gast geladen hatte. Eine große operative Übung in Interlaken wurde abgesagt. Voraussichtlich wäre damals der Kriegsdienstzustand verhängt worden, auch wenn man auf weitere Aufgebote verzichtet hätte. «Daß wir damals auf eine erneute Mobilmachung verzichteten, war sicherlich eines der größten Wagnisse, die wir im Verlauf des ganzen Krieges auf uns nahmen» (Bericht Guisan). Man sprach zu jener Zeit im Dritten Reich von der *Festung Europa*. Die nationalsozialistische Führung hatte ein gewisses strategisches Interesse, die Schweiz zu besetzen. Die 25 deutschen Divisionen in Italien standen in Gefahr, abgeschnitten zu werden, falls der bekanntlich von Churchill gewünschte Vormarsch der Alliierten über den Balkan zur Ausführung gelangt wäre. Wie hätte unter diesen Umständen in jenem Augenblick das O.K.W. auf die Verhängung des Kriegsdienstes reagiert?

Nach Beginn der Invasion in Frankreich sprach man von der *Festung Deutschland*. Man wußte nicht, ob die aus Südfrankreich kommende deutsche Armee den Rückzug über Belfort oder über Genf-Romanshorn anstreben werde. Man wußte auch nicht, ob allenfalls Kesselring und Wolff einen Rückzug über das Engadin planten. Es war die Periode der *Teilkriegsmobilmachungen*. Die Frage Neutralitätsdienst oder Kriegsdienst, die im Laufe der Monate immer wieder aufgetaucht wäre, hätte die an sich schon genügend großen Spannungen — man lese die einschlägigen offiziellen Berichte nach — unerträglich erhöht. Wie dankbar müssen wir sein, daß sich damals diese Frage überhaupt nicht stellte.

Auch wenn keine direkte strategische Gefahr droht, bleibt die Gefahr des *schwerwiegenden Zwischenfalls*, schon weil sich in unserem Lande Leute zusammen-drängen, die auf derartige Zwischenfälle und Demonstrationen warten, um ihre Zwecke zu verfolgen, und es auch immer Leute geben wird, die bei solchen Handlungen aktiv mitwirken (fünfte Kolonne). Auch diese Zwischenfälle könnten die Frage Neutralitätsdienst oder Kriegsdienst in einem beunruhigenden Moment akut werden lassen. Die Gefahr eines Zwischenfalls herrschte z. B. Ende 1940, als von einer «Strafexpedition Schaffhausens» die Rede war. Im O.K.W. soll damals die Frage erwogen worden sein, durch Fliegerbomben oder Artilleriebeschießung eine schweizerische Ortschaft zu zerstören, ohne unseren Boden zu betreten. Man weiß aber bekanntlich im Augenblick nicht immer, ob ein solcher Zwischenfall beabsichtigt ist oder zufällig erfolgt (siehe auch chronologische Tabelle der Neutralitätsverletzungen, Bericht des Generalstabschefs S. 60 u. ff.). Unsere gegenwärtige Regelung erlaubt uns, die notwendige Abklärung ruhig abzuwarten. Wäre dies auch noch der Fall, wenn sich das Problem Neutralitäts- oder Kriegsdienst stellt?

Der Nachweis dürfte erbracht sein, daß die vorgeschlagene Neuregelung nicht eine Vereinfachung unserer Situation bringen könnte, sondern im aktiven Dienst, so weit es sich nicht um Ordnungsdienst handelt, eine dauernde, latente Gefahr militärischer, innen- und außenpolitischer Natur bilden würde.

«*En principe l'armée doit être préparée pour la guerre et rien que pour la guerre*».
«Nouvelle Revue de Lausanne», 17. 9. 48.

Brief aus Washington

«Tatsachen sind besser als Träume»,

sagt Winston Churchill im Schlußsatz seiner vor kurzem veröffentlichten Memoiren, und diese Feststellung sollte von jedem beherzigt werden, der den kalten Krieg, der gegenwärtig zwischen der Sowjetunion und den Westmächten wütet, mit Interesse verfolgt. Der gesunde Menschenverstand macht es uns zur Pflicht, nach einer vernünftigen und friedlichen Lösung der Schwierigkeiten zu suchen, die gegenwärtig die internationalen Beziehungen so stark belasten. Es ist aber ebensoschwer unsere Pflicht, die schrecklichen Folgen, die sich aus der heutigen Lage ergeben könnten, genau zu prüfen und uns entsprechend vorzubereiten. Wie ist heute

das militärische Kräfteverhältnis

zwischen Osten und Westen? Welche Lage würde sich bei einem möglichen Ausbruch der Feindseligkeiten ergeben? Die Antworten, die Fachleute und Kenner der Verhältnisse in Washington auf diese Frage geben, lauten beruhigend, und zwar nicht nur hinsichtlich eines möglichen Krieges, sondern auch mit Bezug auf die Aussichten, das gegenwärtige Ringen durch kluges, diplomatisches Vorgehen zu einer glücklichen Lösung zu führen. Wenn der kalte Krieg in offene Feindseligkeiten übergehen sollte, wäre das erste Ziel der Russen, den Westmächten, vor allem den Vereinigten Staaten, jene Gebiete streitig zu machen, die wichtig sind für die militärischen Operationen auf dem Kontinent; und in zweiter Linie die Ölquellen, von denen die Westmächte so sehr abhängig sind, entweder in Besitz zu nehmen oder unbenutzbar zu machen. Man ist im allgemeinen darüber einig, daß die Russen einen großen Teil dieser Pläne ziemlich rasch ausführen könnten. Zu diesem Zeitpunkt wäre es für eine russische Armee verhältnismäßig leicht, Westeuropa zu überfluten, die Kanalhäfen in weniger als drei Monaten zu erreichen und ungefähr gleichzeitig bis zum Fuße der Pyrenäen vorzudringen. Um das auszuführen, verfügen die Russen über etwa hundert Divisionen eigener Truppen. Dazu können sie noch auf fünfzig bis fünfundsiebzig Divisionen aus ihren Satellitenländern rechnen. Selbst wenn man den Anstrengungen der westlichen Union zur militärischen Bereitschaft Erfolg einräumt — und diese Anstrengungen werden Zeit erfordern, um wirksam zu werden —, ist das äußerste, was man erwarten darf, daß

die Rote Armee am Rhein aufgehalten

wird. Aber das ist sehr zweifelhaft. Und die voraussichtlichen Gegenmaßnahmen? Wenn auch die Versorgung der Britischen Inseln der Bedrohung durch die große russische Unterseeflotte ausgesetzt wäre, würden sie trotzdem eine der Hauptstellungen bilden, von denen aus die Westmächte unmittelbar ihr Vergeltungswerk beginnen könnten. Von Großbritannien und von anderen Stellungen aus würden die Westmächte auf jeden russischen Angriff mit dem Einsatz einer unmittelbaren und überwältigenden Luftmacht und der Atombombe antworten. Die möglichen Wirkungen dieser Kombination, gegen das Herz einer modernen Nation gerichtet, übersteigen jedes Vorstellungsvermögen. Alle bisher üblichen Kräftemessungen sind veraltet, und es enthüllt sich

die Möglichkeit einer raschen Entscheidung

oder vielleicht die Entwicklung einer Lage, in der geschicktes, diplomatisches Vorgehen einen Weg zum Frieden finden könnte. Es widerstrebt den konservativ-militärischen Ansichten, der Wirklichkeit eines Atomkrieges gegenüberzutreten, und

militärische Kreise scheuen sich, die Ergebnisse, die durch die Verwendung dieser entsetzlichsten aller Waffen erzielt werden könnten, auszumalen. Einige gehen so weit, zu versichern, daß die Atombombe eine Art Maginot-Linie-Denken hervorbringe, das ungesund und gefährlich sei. Sie halten die Verwendungsmöglichkeiten dieser neuen Kraft für begrenzt und sind der Ansicht, man müsse deshalb die Atombombe in das überlieferte Schema der Kriegführung einbauen, statt sie als Ausgangspunkt für vollständig neue Theorien und Grundsätze zu nehmen. Nach der Meinung anderer militärischer Führer sind aber solche Ansichten ein Zeichen der schlimmsten Form von Wirklichkeitsferne. Nur Schlafmützen, die immer noch glauben, das Kriegsgeschehen wickle sich in den Formen ab, die in den Schlachten von Austerlitz und Waterloo zum Ausdruck kamen, könnten diese Auffassung vertreten. In Tat und Wahrheit ist

die Atomfeuerkraft

jetzt bei allen diplomatischen und Kriegsbetrachtungen die ausschlaggebende Tatsache. Sollte es zum Kriege kommen, dann können die Vereinigten Staaten es nicht unterlassen, den vollsten Gebrauch von dieser großen Waffe zu machen, die jetzt noch in ihrem unbestrittenen Besitz ist.

Krieg heißt Anwendung von Feuerkraft, von Energie, und derjenige, der am meisten Energie verwendet, wird siegen. Heute ist es möglich, innert weniger Tage in ein paar Atombombenangriffen ebensoviel Energie zur Anwendung zu bringen, als alle Kriegführenden während des zweiten Weltkrieges vom September 1939 bis Ende August 1945 ausgaben. Gibt es noch Leute, die glauben, daß irgendein Volk imstande ist, solche Schläge über sich ergehen zu lassen und dabei seine militärischen Anstrengungen weiterhin kraftvoll zu erhalten? Das scheint nicht wahrscheinlich. Schließlich muß noch ein anderer, äußerst wichtiger Faktor in Betracht gezogen werden: die

psychologische Wirkung

des Atomwaffenangriffs. Kann jemand, der die Wirkung von nur zwei Atombomben auf die Japaner kennt, Zweifel hegen, welche Ergebnisse zwei Dutzend solcher Angriffe gegen industrielle und Bevölkerungszentren eines Landes zeitigen würden? Es ist deshalb wohl denkbar, daß der Einsatz von Atomwaffen aus der Luft eine Entscheidung herbeiführen könnte trotz dem Vordringen von zahlenmäßig überlegenen Bodestreitkräften. Selbst wenn man annimmt, daß die russischen Armeen mit einer zahlenmäßig geringeren Unterstützung aus ihrem Vaterland auskommen können und vielleicht versuchen würden, von den westeuropäischen Zentren aus zu kämpfen, welche die Briten und Amerikaner natürlich nur widerstrebend mit Atombomben belegen würden, scheinen die Erfolgsaussichten eines solchen Unternehmens unsicher.

Auch wenn man die überragende Bedeutung der Atomkriegführung anerkennt, darf man die

Wichtigkeit sekundärer Maßnahmen

nicht unterschätzen. Diese würden, wenn es nicht gelingen sollte, eine rasche Entscheidung herbeizuführen, von größter Bedeutung für die Erringung des Sieges in einem länger dauernden Kriege. Unter diesen Umständen könnten sich die Vorteile vom Westen nach dem Osten verlagern. Wie die beiden großen Gegner dann miteinander ringen würden, ist nicht klar. Selbst die Fachleute wissen es nicht. Vielleicht würde sich der Osten damit begnügen, seine anfänglichen Erfolge zu konsolidieren und im übrigen auf den Zusammenbruch des Westens warten. Andererseits wäre der Westen gezwungen, die größten Anstrengungen zu machen, um seine Trumpfkarte zum größten Vorteil zu brauchen. Diese Trumpfkarte ist seine tech-

nische Überlegenheit. Bessere Luftfahrzeuge, besser gezielte Geschosse, bessere Massenerstörungswaffen — diese allein könnten die Überlegenheit des Feindes an Menschen und Land wettmachen. Es bleibt nun noch

die dritte Möglichkeit.

Es kann sich eine Lage ergeben, in der die allgemeine Kenntnis der Atomkriegführung die Wirkung dieser schrecklichen Waffe aufhebt oder weniger entscheidend macht. Unter diesen Umständen, die ziemlich sicher noch viele Jahre nicht eintreten werden, wäre die Bildung einer militärisch mächtigen Gemeinschaft der demokratischen Staaten Westeuropas von überzeugender Wichtigkeit. Angenommen, das Plänemachen trage Früchte, dann könnte in der Zukunft ein Angriffskrieg ebenso wenig verlockend sein, wie er heute im Gedanken an die Atomkraft erscheint.

Beobachter, welche die gegenwärtige, wegen der Umnachgiebigkeit der Russen so kritische Lage studieren, fragen sich, zu wessen Gunsten

der Faktor Zeit

eigentlich arbeite. Eine sichere Antwort scheint es nicht zu geben. Die bestqualifizierten militärischen Experten geben zu, daß sie überzeugende Begründungen für die eine oder die andere Ansicht vorbringen können. Es besteht die Vermutung, daß die gegenwärtige kriegerische Haltung der Sowjetunion dem Schwächezustand Westeuropas zuzuschreiben sei. Eine andere Annahme geht aus von der Tatsache, daß sehr große Anhäufungen von russischem Kriegsmaterial rasch an Qualität verlieren und veraltet werden. Schließlich wird noch die Ansicht vertreten, daß die Furcht vor einem Atomkrieg sich in einem Bluff von ungeheuren Ausmaßen enthülle. Wie auch immer die Antwort auf das Rätsel der sowjetrussischen Politik lauten mag, so viel ist klar:

Der Westen ist keinesfalls so hilflos,

wie gewisse Leute uns glauben machen wollen, und das fortwährende Interesse Amerikas an den Geschäften und Angelegenheiten der demokratischen Staaten Europas sollte viel dazu beitragen, die Befürchtungen der Länder des Westblocks zu verringern.

Daß das Kräfteverhältnis bei weitem nicht hoffnungslos zu Ungunsten der Demokratien steht, sollte die Hoffnungen auf

eine vernünftige Lösung der momentanen Schwierigkeiten,

unter Ausschaltung der Greuel eines Krieges, bestärken. Geduldiges, kluges und festes diplomatisches Vorgehen kann uns immer noch auf den Weg zu einem dauernden Frieden führen. Vielleicht können in diesem Falle harte Tatsachen — die Tatsachen der militärischen Macht — dazu beitragen, angenehme Träume Wirklichkeit werden zu lassen.

Richard J. Davis